OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700740/11/MB/NF

Datum:
Linz, 30. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des R W D, vertreten durch V – Erwachsenenvertreter Mag. J N, Vereinserwachsenenvertreter, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 25. Juni 2020, GZ: VStV:919300392034/2019, wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe mit 250 Euro (EFS: 7 Tage) festgesetzt wird.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 25 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Juni 2020, GZ: VStV:919300392034/2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 27.02.2019, 23:04 Uhr -28.02.2019, 02:45Uhr
Ort: x, x

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr-nahm, aggressiv verhalten.
Sie haben mehrere Polizeibeamte grundlos angeschrien und auf das Gröbste beschimpft. Immer wieder sind sie auf die Beamten zugegangen und haben mit ihren Händen vor den Beamten wild gestikuliert.
Sie beschimpften die Beamten unter anderem "I hob an langen Schwanz, vor Euch fürchte ich mich nicht. Ich ficke euch, ich bin hier der Chef, weil ich wohne hier. Schleicht's Euch Ihr Arschlöcher und Wixer.“

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 400,00	11 Tage(n) 4 Stunden(n) 0 Minute(n)		§82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Vorhaft: OTage(n) 2 Stunde(n) 50 Minute(n)“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:
„Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 28.02.2019 der Landespolizeidirektion Oberösterreich - PI Neustadt, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Am 27.02.2019 um 22:51 Uhr wurde die Funkstreife N 1 von der SLS nach x, x beordert, zur Unterstützung für D 1. Einsatzgrund: Im Haus x im 3. Stock ziehen Sie eine bewusstlose oder betrunkene Person über den Gang. Um 23.04 Uhr am x eingetroffen kamen Sie den Beamten vor dem Haus x bereits entgegen. Sie waren lediglich mit einer Lederhose und Socken bekleidet und schrien aus Leibeskräften herum. Sie gaben an, dass

Ihr Freund P A Ihnen den Schlüssel zur Wohnung genommen habe. Auch Ihr Hund sei weg. Sie ließen sich nicht beruhigen, folgten den Beamten jedoch dann kurzfristig in Ihre Wohnung. In der Wohnung konnte der Schlüsselbund im Bad auf der Waschmaschine aufgefunden werden. Auch der Hund war in der-Wohnung. Aus der Sicht der Beamten war kein weiteres Einschreiten erforderlich. P A wurde wenig später im Lift des Mehrparteienhauses aufgefunden, dieser war aufgrund der Alkoholisierung beinahe eingeschlafen. Aus unerklärlichen Gründen stritten Sie und P bei Ansichtig werden miteinander und ließen sich nicht mehr beruhigen. Beim Verlassen des Hauses stürzte P A aufgrund seiner Alkoholisierung und zog sich eine Platzwunde am Kopf zu. Daher wurde die Rettung verständigt. Ab diesem Zeitpunkt war P A ruhig.
Sie ließen sich jedoch nicht beruhigen. Sie ergriff Partei für Ihren vermeintlichen Freund und bezichtigten die Beamten, P A die Stiege runter getreten zu haben. P A versuchte beruhigend auf Sie einzuwirken und versuchten Ihnen zu erklären, dass er aus eigenem gestürzt ist. Dies schien Ihnen egal zu sein, Sie schrien die Beamten weiter an und ließen sich nicht beruhigen.
Zum Ihrem Verhalten:
Sie setzten Ihr Schreien und aggressives Verhalten von Beginn der Amtshandlung unentwegt durch. Sie beschimpften die Beamten unter anderem mit den Worten "I hob an langen Schwanz, vor euch fürchte ich mich nicht. Ich ficke euch, ich bin hier der Chef weil ich wohne hier. Schleichts euch ihr Arschlöcher und Wixer. Es Trotteln, hoits eure Fresse und du junga Bursch hoid amoi glei die Pappn“.

Sie ließen sich trotz unzähliger Abmahnungen nicht beruhigen, auch die mehrmalige Androhung der Festnahme ließ Sie nicht zur Vernunft kommen. Sie gebärdeten sich vor den Beamten auf und gestikulierten auch mit den Händen wild umher. Da Sie in der Fortsetzung Ihres Verhaltens verharrten und die Beamten schon über eine Dauer von 61 MINUTEN beschwichtigend auf Sie ohne Erfolg einredeten, ließ sich die Festnahme nicht vermeiden, wodurch diese um 23.55 Uhr vom Meldungsleger vollzogen wurde. Sie wurden an den Händen erfasst und stehend die Handfesseln mit den Händen nach hinten weisend angelegt und arretiert. Auf eine ausreichende Blutzufuhr wurde dabei geachtet.

Während der Fahrt ins PAZ x schrien Sie die Beamten unentwegt weiter an. Die amtsärztliche Untersuchung erfolgte in derzeit von 01.50 bis 02.15 Uhr. Durch Dr. K wurde die Haftfähigkeit festgestellt, weshalb Sie ins PAZ x verbracht wurde, wo Sie um 02.45 Uhr übernommen wurde. Vor der Verbringung ins PAZ x wurden Ihnen um 02.20 Uhr die Handfesseln hinten abgenommen und vorne angelegt.

Wegen der Verwaltungsübertretungen nach
§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz i.d.F.

wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels mit Strafverfügung vom 01.03.2019 gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz,
über Sie eine Geldstrafe von € 400,00, falls dieses uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen und 4 Stunden verhängt.
Die Vorhaft von 2 Stunden 50 Minuten wurde angerechnet.

Die Strafverfügung wurde Ihnen am 07.03.2019 zugestellt und wurde am 22.03.2019

rechtskräftig.

Am 17.04.2019 stellten Sie persönlich beim PKWels/Strafvollzug einen Antrag auf Ratenzahlung, dem vollinhaltlich stattgegeben wurde. Sie gaben einen Rechtsmittelverzicht ab.

Am 04.10.2019 langte ein Schreiben des Ves Erwachsenenvertretung mit der Bekanntgabe der Bestellung zum Erwachsenenvertreter gern. § 271 ABGB mit der Mitteilung, dass Zustellungen nur an dieses rechtswirksam bewirkt werden können, ein.
Beigelegt war eine Bestellungsurkunde für Mag. J N, p.A. V - Erwachsenenvertretung.
Am 16.10.2019 wurde daher die somit nicht rechtskräftige Strafverfügung p.A. V, x, x verschickt und am 21.10.2019 zugestellt.

Am 31.10.2019 langte ein Einspruch der Sachwalterschaft ein, der begründet wurde, dass Sie bislang vom Erwachsenenvertreter nicht befragt werden konnten, aber unabhängig davon, ob die Vorwürfe zutreffen, festzuhalten ist, dass Sie an einer bipolar affektiven Störung bei zugrundeliegender Persönlichkeitsstörung (Borderlinetyp) leiden. Weiters liege bei Ihnen ein Alkoholabhängigkeitssyndrom vor.
Unter Berücksichtigung dieser Umstände sei davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Bestrafung mangels Zurechnungsfähigkeit nicht vorliegen.
Als Beweis führte der Erwachsenenvertreter den Schlussbericht Klinikum N vom 08.09.2003 sowie das Sachwaltergutachten vom 27.01.2004 an.

Weiters wird ergänzt, dass eingedenk der vorliegenden Befunde, Indizien in Richtung „Mangelnde Zurechnungsfähigkeit zu den Tatzeitpunkten“ vorliegen, sodass nur ein medizinisches Sachverständigengutachten hinreichend Aufschluss darüber geben kann. Gegen die Einholung eines Amtssachverständigengutachtens sprechen Sie sich nicht aus.

Bekämpft wurde auch die Strafhöhe.
Sie beziehen eine Mindestpension und es besteht eine Unterhaltspflicht für Ihre Tochter A S.

Sie stellten den Antrag aus den genannten Gründen auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens in eventu Herabsetzung der Strafhöhe.

Beigelegt wurde das bereits erwähnte psychiatrische Gutachten vom 27.01.2004, das u.a, aussagt, dass intellektuell keine wesentliche Problematik vorliegt und eine Intelligenzminderung mit Sicherheit ausscheidet. Diagnostisch handelt es sich um eine bipolare affektive Störung bei' zugrundeliegender Persönlichkeitsstörung, sowie der Schlussbericht der OÖ L vom 08.09.2003, der von einem stationären Aufenthalt vom 23.08.2003 bis 04.09.2003 mit der Hauptdiagnose emotional instabile Persönlichkeit-Borderline Typus-berichtet.
Ebenso der Nachweis der PV über eine Invaliditätspension in der Höhe von 1022,10 monatlich sowie ein Beschluss des BG x vom 15.04.2003 über die Zahlung von € 155,00 monatlich für A S, geb. x.
Zur Prüfung des Inhaltes des Gutachtens wurde dieses bereits in einem Vorverfahren zu VStV/917300913078/2017 mit dem dazugehörigen Akt (Delikte SPG, OÖ. PolStG) an das

Polizeiärztliche Referat übermittelt mit der Bitte um Bekanntgabe, ob Sie in der Lage waren, einzusehen, dass die von Ihnen ausgeführten Taten ein schuldhaftes Verhalten mit sich ziehen und Sie damit gegen das Gesetz verstoßen haben.
Damals teilte am 17.01.2018 das polizeiärztliche Referat mit, dass keine Stellungnahme aufgrund der vorliegenden Unterlagen erstellt werden könne.

Aus diesem Grund wurde keine neuerliche Anfrage an das polizeiärztliche Referat gestellt, sondern Ihnen zuH. Ihrem Erwachsenenvertreter am 11.11.2019 eine Verfahrensanordnung mit der Aufforderung, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens ein Gutachten bzw. eine Stellungnahme eines geeigneten Facharztes beizubringen, um die Voraussetzungen nach § 3 VStG zu prüfen.

Am 22.11.2019 langte ein Schriftsatz des Ves ein. Der Einspruch bliebe aufrecht und richtig sei, dass bestimmte Indizien die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens erforderlich machen. Bestritten werde, dass die Einholung eines solchen Gutachtens von Ihnen zu erfolgen hat. Die Abklärung habe amtswegig zu erfolgen. Beigelegt wurde ein Beschluss des BG Wels vom 23.11.2018 über die Einschränkung des Befugnisbereichs des Erwachsenenvertreters um generelle Einkommens- und Vermögensverwaltung und generelle Vertretung vor Ämtern und Gerichten.
Begründet wurde dieser Beschluss damit, dass Sie objektiv in der Lage scheinen, sich gegenüber Behörden und Gerichten selbständig zu vertreten. Im Gegenzug benötigen Sie eine Vertretung bei der Schuldenregulierung sowie Sicherstellung der Fixkosten sowie im Verwaltungsstrafverfahren.

Aufgrund dieses Schriftsatzes, der ebenfalls in einem zeitgleich anhängigen Verfahren VStV/919301610973/2019 der Behörde PK Wels zuging, wurde am 03.12.2019 von Oberrätin Mag. S das BG Wels ersucht, die dem Beschluss zugrundeliegenden Gutachten anher zu übermitteln.

Am 17.02.2020 wurde Ihnen eine Aufforderung zur Rechtfertigung mit Termin der Vernehmung oder schriftlichen Äußerung 16.03.2020 an Ihren Erwachsenenvertreter zugeschickt.
In der Rechtfertigung vom 11.03.2020 führen Sie an, dass auf den bereits erhobenen Einspruch sowie auf den ergänzenden Schriftsatz verwiesen wird. Die genannten Anträge und Ausführungen werden wiederholt bzw. aufrechterhalten.
Unabhängig davon, ob die Vorwürfe in objektiver Hinsicht zutreffen, sei festzuhalten, dass Sie an einer bipolar affektiven Störung bei zugrundeliegender Persönlichkeitsstörung (Borderlinetyp) leiden. Weiters liege ein Alkoholabhängigkeitssyndrom vor.
Strittig blieben die Fragen, ob die vorgelegten Urkunden ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Zurechnungsfähigkeit (zur Gänze) bei Ihnen gegeben war und ob Sie selber ein Gutachten beizubringen haben, welches auf die Voraussetzungen des § 3 VStG eingeht. Es läge eingedenk der vorliegenden Befunde Indizien in Richtung „mangelnde Zurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt“ vor, sodass nur ein medizinisches Sachverständigengutachten hinreichend Aufschluss darüber geben könne.
Am 20.05.2020 langte ein Schreiben des BG Wels betreffend die Anfrage von Mag. S vom 03.12.2019 in der Pflegschaftssache ein. Es wurde mitgeteilt, dass kein medizinisches

Gutachten vor Beschlussfassung vom 23.11.2018 eingeholt wurde.
Beigelegt wurde das Protokoll der Tagsatzung vom 19.11.2018, in dem Sie angaben, dass Sie sich bereits in der Vergangenheit selbst um Gerichtstermine bemüht hatten, auch diverse Vertragsabschlüsse machten keine Probleme. Ihr großes Ziel sei, alles selbst zu erledigen. Vertretung vor Ämtern und Behörden würden Sie auch alleine machen. Wegen Ihres Alkoholproblemes seien Sie beim Circle und hätten im Jahr zuvor eine Antiaggressionstherapie gemacht. Sie seien ruhiger geworden. Daraufhin wurde von der Richterin festgehalten, dass es zur Einschränkung der Erwachsenenangelegenheit kommt. Der Beschluss wurde am 23.11.2018 wirksam.
Begründet wurde die Einschränkung der Befugnisse des Sachwalters damit, dass Sie objektiv in der Lage scheinen, sich gegenüber Behörden und Gerichten sowie bei Anträgen betreffend die Einkommenssicherung selbständig zu vertreten. Im Gegenzug benötigen Sie eine Vertretung bei der Schuldenregulierung sowie bei der Sicherstellung der Fixkosten. Auch bezüglich Verwaltungsstrafen ist noch eine Vertretung notwendig.

Es waren keine weiteren Verfahrensschritte notwendig, zumal die Aktenlage als ausreichend für die Entscheidung der Behörde anzusehen war.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels hat dazu folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen:

Gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
Die Anzeige erfolgte aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung von der Behörde besonders geschulter und ermächtigter Organe.

Sie gaben im Einspruch an, dass aufgrund eines vorgelegten Gutachtens aus dem Jahre 2004 und eines Schlussberichtes Klinikum N vom 08.09.2003 festzuhalten ist, dass Sie an einer bipolar affektiven Störung bei zugrundeliegender Persönlichkeitsstörung leiden. Weiters liegt ein Alkoholabhängigkeitssyndrom vor. Es sei davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Bestrafung mangels Zurechnungsfähigkeit nicht vorliegen.
Gemäß § 3 Abs. 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.
Gemäß § 3 Abs. 2 VStG ist, wenn die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grad vermindert war, das als mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Das gilt aber nicht für Bewusstseinsstörungen, die auf selbst verschuldeter Trunkenheit beruhen.

Von Polizeibeamten wurde festgestellt, dass Sie sich zum angeführten Tatzeitpunkt aggressiv verhalten haben und wurde dies von Ihnen auch nicht bestritten.

Die bloße Bestellung eines Sachwalters, bzw. Erwachsenenvertreters, bedeutet noch nicht, dassmangelnde, bzw. keine Diskretions- und Dispositionsfähigkeit vorgelegen habe, somit Sie nicht in der Lage waren, das Unerlaubte Ihres Verhaltens einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

Sie legen ein psychiatrisches Gutachten Dr. H S vom 27.01.2004 und einen Schlussbericht der OÖ L vom 08.09.2003 vor. In beiden ' Berichten wird u.a. erwähnt, dass bei Ihnen ein Borderline Typus sowie ein-r Alkoholabhängigkeitssyndrom vorliegen. Eine Einschätzung für die Bewertung des § 3 VStG wurde nicht vorgelegt. Hier wird auf § 3 Abs. 2 VStG hingewiesen, wonach Bewusstseinsstörungen, die auf selbst verschuldeter Trunkenheit beruhen, nicht als mildernder Umstand zu werten sind.

Nach Aufforderung der Behörde, ein Gutachten bzw. eine Stellungnahme eines geeigneten Facharztes beizubringen, um die Voraussetzungen nach § 3 VStG zu prüfen, teilten Sie mit, dassdie Abklärung amtswegig zu erfolgen habe.
Zur Prüfung des Inhaltes des Gutachtens wurde dieses bereits in einem Vorverfahren zu VStV/917300913078/2017 mit dem dazugehörigen Akt (Delikte SPG, OÖ. PolStG) an das Polizeiärztliche Referat übermittelt mit der Bitte um Bekanntgabe, ob Sie in der Lage waren, einzusehen, dass die von Ihnen ausgeführten Taten ein schuldhaftes Verhalten mit sich ziehen und Sie damit gegen das Gesetz verstoßen haben.

Damals teilte am 17.01,2018 das polizeiärztliche Referat mit, dass keine Stellungnahme aufgrund der vorliegenden Unterlagen erstellt werden könne.
Da zudem auch in der Sache der Einschränkung des Befugnisbereiches des Erwachsenenvertreters BG x 512 2 P 150/14y-172 vom 23.11:2018 kein medizinisches Gutachten eingeholt wurde und die Befugnisse des Erwachsenenvertreters einschränkt wurden, sowie aufgrund der Feststellung des LVwG zu Zahl VstV/917300913078/2017 (Zeitraum vor der Einschränkung), dass keine Zurechnungsunfähigkeit vörliegt, sowie der Unmöglichkeit, ein amtsärztliches Gutachten aufgrund der vorliegenden 16 Jahre alten Befunde einzuholen, wurde die Entscheidung ohne weiteres Gutachten getroffen.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass Sie die Ihnen vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht begangen haben.

Die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist auf Grund der vorliegenden Beweise eindeutig erwiesen und wurde von Ihnen auch nicht bestritten. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels, hatte somit als Verwaltungsstrafbehörde spruchgemäß zu entscheiden. Der Sachverhalt ist auch deswegen als ausreichend erwiesen anzusehen, als eine eigene dienstliche Wahrnehmung von Polizeibeamten vorliegt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung.

Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden bei der Strafbemessung berücksichtigt.

Erschwerend wurde gewertet, dass über Sie fünf rechtskräftige sowie vierzehn nicht rechtskräftige einschlägige Vormerkungen aus derzeit anhängigen Verfahren bei der Behörde aufscheinen.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Absatz 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 21. Juli 2020 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:
„Alleine der Umstand der Einschränkung kann nicht als Indiz für das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit gewertet werden.

Der Angelegenheitenkreis der Erwachsenenvertretung an sich ist nicht aussagekräftig im Hinblick auf die Klärung der Frage, ob im Tatzeitpunkt die Zurechnungsfähigkeit vorgelegen hat.

In diesem Zusammenhang geht es vorwiegend um die Frage, ob und welche Angelegenheiten einer Vertretung bedürfen. Keinesfalls wird eine Aussage darüber getroffen, ob eine betroffene Person in einem Verwaltungsstrafverfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt zurechnungsfähig war oder nicht.

Eine solche Frage wird im Verfahren über die Bestimmung der Angelegenheiten nach dem Erwachsenenschutzgesetz nicht geklärt.

Selbst wenn der Umstand der Einschränkung als Indiz zu werten wäre, was ausdrücklich bestritten wird, so übersieht die belangte Behörde dabei, dass das Gericht ausdrücklich die Vertretung in verwaltungsstrafrechtlichen Angelegenheiten ausgesprochen hat. Auffällig ist, dass die belangte Behörde selbst diesen Umstand in ihrer Begründung erwähnt, jedoch daraus überhaupt keine Schlüsse zieht.

Vielmehr würde der Ausspruch der Vertretung in verwaltungsstrafrechtlichen Angelegenheiten daraufhindeuten, dass der Beschwerdeführer gerade in dieser Hinsicht schutzbedürftig ist. Somit wäre, wenn dem Umstand der Einschränkung der Erwachsenenvertretung eine gewisse Indizwirkung zukäme, gerade der gegenteilige Schluss zu ziehen, dass eben von der fehlenden Dispositions - und Diskretionsfähigkeit auszugehen ist.

Auch übersieht die belangte Behörde, dass stets auf den Einzelfall und auf den konkreten Tatzeitpunkt abzustellen ist. Dass der Beschwerdeführer tatsächlich an einer Borderline-Erkrankung und einem Alkoholabhängigkeitssyndrom leidet, wird von der belangten Behörde auch nicht ernsthaft bestritten.

Wie dem bereits vorgelegten Schlussbericht des Klinikum W vom 08.09.2003 zu entnehmen ist, wurde beim Beschwerdeführer auch eine bipolare affektive Störung diagnostiziert. Gerade bei einer bipolaren Störung sind Stimmungsschwankungen nicht untypisch.

Der Beschwerdeführer durchlebte im Zeitpunkt der Vorfälle eine von der Krankheit gezeichnete Phase. In der Zeit von Februar 2019 bis ungefähr Oktober 2019 kam es immer wieder zu problematischen Situationen, welche auf die Erkrankungen des Beschwerdeführers zurück zu führen sind. Alleine der Umstand, dass es in dieser Zeit zu derart vielen Polizeieinsätzen kam, ist als Ausfluss der Erkrankungen zu sehen.

Auch verlor der Beschwerdeführer in dieser Zeit seine Wohnung am S in x. Ergänzend wird dazu festgehalten, dass sich die Geschehnisse alle nach Zustellung des Beschlusses über die Einschränkung der Erwachsenenvertretung ereignet haben, sodass der Umstand der Einschränkung auch in dieser Hinsicht keinen Rückschluss auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt zulässt.

Selbst wenn die Vorwürfe zutreffen, wäre das Verhalten des Beschwerdeführers während der Tatzeit als dem Krankheitsbild entsprechend zu werten.

Damit liegen entgegen der Auffassung der belangten Behörde ausreichend Indizien in Richtung fehlende Zurechnungsfähigkeit vor, sodass die Behörde von Amts wegen diese Voraussetzung der Strafbarkeit mit Hilfe eines ärztlichen Sachverständigen klären hätte müssen (vgl. dazu VwGH, 90/03/0140). In der Unterlassung der Beiziehung eines Sachverständigen wird jedenfalls ein Verfahrensmangel gesehen. Hätte die belangte Behörde ein solches Gutachten eingeholt, so wäre die Frage der Zurechnungsfähigkeit anders zu beurteilen gewesen. Insofern kommt diesem Verfahrensmangel auch eine entsprechende Relevanz zu, zumal die Frage der Zurechnungsfähigkeit die Frage der Strafbarkeit im Verwaltungsstrafverfahren bedingt.

Im Hinblick auf das Krankheitsbild des Beschwerdeführers können die Überlegungen der belangten Behörde keinesfalls als Indizien für das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit herangezogen werden. Vielmehr wäre bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit auf die ärztlichen Befunde und Gutachten abzustellen gewesen. In der Begründung des Straferkenntnisses wird darauf jedoch nicht eingegangen bzw. setzt sich die belangte

Behörde mit den Krankheitsbildern nicht auseinander. Dazu kommt, dass die Verhaltensweisen des Beschwerdeführers, sofern diese zutreffen, von der Behörde falsch interpretiert werden. Hätte sich die Behörde mit den Krankheitsbildern auseinandergesetzt, so wäre ihr erkennbar gewesen, dass die Verhaltensweisen des Beschwerdeführers bei Zutreffen der Vorwürfe, seinen Erkrankungen bzw. Störungen geschuldet sind.

Dass die Behörde die Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht selber lösen kann, ist ihr nicht vorzuwerfen. Allerdings wäre umso mehr die Einholung eines ärztlichen Gutachtens erforderlich gewesen.

Beweis: Akt VStV/919301610973/2019 der LPD Wels, der beigeschafft werden möge; E-Mail des ehemaligen Vermieters des Beschwerdeführers; wie bisher.

Bei einer etwaigen Bestrafung wäre die Einkommenssituation des Klienten zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer bezieht die erhöhte Familienbeihilfe idHv. EUR 379,00 mtl. sowie die Berufsunfähigkeitspension idHv EUR 1.058,89 mtl. Der Beschwerdeführer hat für seine minderjährige Tochter A S einen Unterhalt idHv EUR 155,00 mtl zu leisten. Der Beschwerdeführer verfügt über keine Ersparnisse. Der Kontostand beträgt per 07.07.2020 € 136,02.

Beweis: Aktueller Kontoauszug; wie bisher.

Selbst bei Zutreffen der Vorwürfe wird darauf hingewiesen, dass die Vorfälle zum Teil bereits länger als ein Jahr zurückliegen, sodass hilfsweise dagegen auch der Eintritt der Verjährung eingewendet wird.

IV. BESCHWERDEERKLÄRUNG UND ANTRÄGE
Der Beschwerdeführer erhebt daher gegen die Straferkenntnisse der belangten Behörde vom 25.06.2020, GZ, VStV/919300353399/2019, VStV9i93OO392O34/2Oi9, VStV9i93Oill2639/2Oi9, VStV/919301365827/2019 und VStV/919301780047/2019 jeweils zugestellt am 30.06.2020

in offener Frist durch den ausgewiesenen Vertreter

BESCHWERDE

an das zuständige Verwaltungsgericht und stellt die

Anträge,

das Verwaltungsgericht möge

- das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen
- in eventu das Straferkenntnis dahingehend abändern, dass die Strafhöhe herabgesetzt wird.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 4. August 2020, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens. Der Bf wendet sich nunmehr in seiner Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe und verzichtet auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf. Zusätzlich dazu wurde ein Sachverständigengutachten, welches im Verfahren zur Zahl LVwG-700703 vorgebracht wurde im gegenständlichen Akt hinzugezogen. Das Ergebnis dieses Gutachtens ist, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bf auch zu diesem Tatzeitpunkt lediglich teilzurechnungsfähig gewesen ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht darüber hinaus von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägige Norm des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 82 Abs. 1 SPG), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: SPG), lautet:

Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine

Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

1.1. Als Sinn und Zweck des § 82 Abs. 1 SPG kann unter anderem erkannt werden, die stete Einsatzfähigkeit der Sicherheitsexekutive und anderer Exekutivorgane sicher zu stellen. Mit anderen Worten: § 82 Abs. 1 SPG gewährt einen Funktionsschutz (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 82 Anm. 1).

2. Prüfgegenstand und –umfang des verfahrensgegenständlichen Verfahrens ist nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung, da sich der Einspruch gegen die Strafverfügung lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet hat. Insofern gilt es die unter Pkt. III. 1.1. angeführten Ausführungen lediglich im Rahmen des § 19 VStG zu bewerten.

3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

3.1. Zusätzlich zu der von der belangten Behörde durchgeführten Strafbemessung hat sich ergeben, dass der Bf zum Zeitpunkt der Tat lediglich teilweise zurechnungsfähig gewesen ist. Er konnte aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklungsstörung nur eingeschränkt nach der Unrechtseinsicht handeln.

4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Daher hat der Bf keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu tragen.

6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter